

Vorlage Nr.: BM-GL/067/2022
Status: öffentlich
Geschäftsbereich: Geschäftsleitung
Datum: 11.07.2022
Verfasser: May Sylvia

Kostenausgleich konnexitätsrelevanter Baukosten im Rahmen der Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums(G9); Zustimmung der Stadt Garching zur Verfahrensvereinbarung zum Ausgleich konnexitätsrelevanter Baukosten im Rahmen der Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums(G9)

Beratungsfolge:
Datum Gremium
21.07.2022 Stadtrat

I. SACHVORTRAG:

Durch die Änderung des BayEUG wurde in Bayern nach über 10 Jahren des achtjährigen Gymnasiums wieder das G9 eingeführt, das mit den Jahrgangsstufen 5 und 6 im Schuljahr 2018/2019 bereits begonnen hat. Der Anspruch der Sachaufwandsträger auf Kostenausgleich nach dem Konnexitätsprinzip wurde seitens des Freistaates Bayern grundsätzlich anerkannt. Details des Kostenausgleichs sind in der am 11.12.2019 (Anlage 1) veröffentlichten Bekanntmachung geregelt.

Da zum einen die G9-bedingten Mehrbedarfe im Landkreis München voraussichtlich nicht immer vor Ort an der betreffenden Schule, sondern auch durch Erweiterungen benachbarter Schulen oder den Neubau von Gymnasien an anderen Standorten im Landkreis gedeckt werden sowie aufgrund der Komplexität und Besonderheit bezüglich der Sachaufwandsträgerschaft für Gymnasien im Landkreis München durch „Zweckverbände“ und „Gemeinden mit Zweckvereinbarung“ wurde die Landkreisverwaltung 2018 von den Kreisgremien beauftragt, mit dem Freistaat Bayern eine Sondervereinbarung zum Ausgleich der konnexitätsrelevanten Baukosten zur Einführung des G9 im Landkreis München abzuschließen.

Hierin sollte möglichst ein Pauschalausgleich für den gesamten Landkreis München festgelegt werden, der für neue Schulbauten und notwendige Erweiterungen verwendet wird.

Mit Beschluss des Ausschusses für Bauen und Schulen des Landkreises München vom 11.06.2018 (Anlage 2) wurde die Landkreisverwaltung ermächtigt, Verhandlungen mit dem Freistaat Bayern bezüglich des Abschlusses einer Sondervereinbarung zum Ausgleich der konnexitätsrelevanten Baukosten im Landkreis München zu führen.

Mit Mail vom 15.05.2020 wurden dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) im Zuge der Ausarbeitung der Sondervereinbarung aufgetauchte offene Fragen zum Regelungskonzept seitens der Landkreisverwaltung zugesandt, die mit Schreiben des StMUK vom 25.05.2020 (Anlage 3) beantwortet wurden:

- ohne weiteren Nachweise wird zur Vereinfachung des Verfahrens für den Landkreis München nach der Bekanntmachung eine Schülerzahl von 15.018 für die aktuell verfügbare

Raumkapazität anerkannt (nicht die tatsächliche Raumkapazität, die im Rahmen einer Umfrage abgefragt wurde)

- nach Projektion der Schülerzahlen auf das Schuljahr 2025/26 gem. Nr. 3.3 der Bekanntmachung (auf Basis der Schülerzahlen 2019/2020; ohne Unterföhring) ergibt sich eine Schülergesamtzahl für das Schuljahr 2025/26 von 15.976, zzgl. eines zusätzlichen G9-bedingten Zuges am Gymnasium Unterföhring (165)
- projizierte Schülerzahl auf das Schuljahr 2025/26 15.976
 rechnerisch verfügbare Raumkapazität gem. Bekanntmachung 15.018
 G9-bedingter Raummehrbedarf (ohne GY Unterföhring) 958
zzgl. ein zusätzlicher G9-bedingter Zug am GY Unterföhring 165
 G9-bedingter Raummehrbedarf 1.123
- die Höhe der nach FAG zuweisungsfähigen Kosten muss zunächst feststehen, da diese ohnehin gewährt werden und dafür deshalb kein Konnexitätsausgleich nötig ist. Eine Auszahlung der Konnexitätsleistung kommt daher erst im Anschluss in Betracht. Eine weitere Pauschalierung der Konnexitätsleistung ist im Blick auf die Abhängigkeit der Höhe des Konnexitätsanspruchs von der ohnehin bereits zugeflossenen Höhe der FAG-Förderung nicht möglich.
-

Auf Nachfrage, aus welchen Gründen eine weitere Pauschalierung abgelehnt wird, teilte das StMUK mit Schreiben vom 03.02.2021 (Anlage 4) Folgendes mit:

- . bei einer über die Bekanntmachung hinausgehenden Pauschalierung ist es möglich, dass der zu leistende Kostenausgleich höher oder niedriger ausfällt als der nach der Bekanntmachung zu leistende Kostenausgleich
- . soweit der Kostenausgleich durch diese Pauschalierung höher würde, könnten sich andere Landkreise und kreisfreie Städte auf Gleichbehandlung berufen und einen ebenso pauschalierten Kostenausgleich fordern. Damit würde die Bekanntmachung wegen der Besonderheiten eines Landkreises für alle ihren Sinn verlieren.
- . soweit der Kostenausgleich durch diese Pauschalierung niedriger würde, müsste dies für alle anderen Landkreise und kreisfreien Städte auch in ihrer jeweiligen Situation nachvollziehbar sein. Es liegt aber auch nicht im Interesse des Freistaats, den Landkreis München insoweit zu benachteiligen. Die Gleichbehandlung aller Landkreise und kreisfreien Städte ist das erklärte Ziel des Freistaats.

Aufgrund der Ablehnung einer Pauschalierung wurde im Februar 2021 die Erstellung eines Entwurfs einer Verfahrensvereinbarung bei der Kanzlei Redeker Sellner Dahs in Auftrag gegeben, der am 24.03.2021 vorgelegt und nach Freigabe durch den Landrat am 22.05.2021 zur Abstimmung an das StMUK übersendet wurde.

Eckpunkte des Entwurfs der Verfahrensvereinbarung (Anlage 5):

- Anerkennung des genannten kalkulatorischen baulichen G9-Mehrbedarfs durch alle Beteiligten (Landkreis, Zweckverbände, Gemeinden); insgesamt für 1.123 Schülerinnen und Schüler

- Anteilige Verteilung des Mehrbedarfs auf die jeweiligen Sachaufwandsträger, unter Nivellierung des kalkulatorischen Minderbedarfs----- für Minderbedarf besteht kein Ausgleichsanspruch
- mehrere Sachaufwandsträger können sich auf ein gemeinsames Konzept zur Deckung des G9-bedingten Baubedarfs einigen
- hierzu sind schriftliche Erklärungen des Sachauftragsträgers, der den G9-bedingten Baubedarf abgibt und des Sachaufwandsträgers, der den G9-bedingten Baubedarf aufnimmt (unter Angabe der betroffenen Schülerzahlen des abgebenden und des aufnehmenden Gymnasiums) mit der Antragstellung vorzulegen
- der Landkreis ist berechtigt, den auf das jeweilige Gymnasium entfallenden G9-bedingten Baubedarf auf das Gymnasium eines anderen Sachaufwandsträgers mit Zustimmung des übernehmenden Sachaufwandsträgers zu übertragen, wenn ein Sachaufwandsträger bis zum 01.01.2023 eine Vorplanung nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 HOAI nicht der Bewilligungsbehörde und dem Landkreis vorgelegt hat

Da entsprechend Art. 83 Abs. 3, Abs. 6 der Bayerischen Verfassung (sog. Konnexitätsprinzip) den Gemeinden und dem Landkreis ein Anspruch auf Ausgleich des Mehraufwandszusteht, müssen neben den Zweckverbänden als Sachaufwandsträger auch alle Gemeinden des Landkreises sowie der Landkreis der Vereinbarung zustimmen.

Nachdem seitens des StMUK mit Mail vom 07.12.2021 mitgeteilt wurde, dass nach Abstimmung innerhalb der Staatsregierung der Entwurf der Verfahrensvereinbarung zum Ausgleich konnexitätsrelevanter Baukosten im Rahmen der Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums (G9) als unterschriftsreif erachtet wird und der Kreistag dieser mit Beschluss vom 13.12.2021 (Anlage 6) zugestimmt hat, sollen nun die betreffenden Gremien der Zweckverbände und Gemeinden einen Beschluss über den Entwurf der Verfahrensvereinbarung herbeiführen.

II. BESCHLUSS:

1. Der Verfahrensvereinbarung zum Ausgleich konnexitätsrelevanter Baukosten im Rahmen der Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums (G9) wird zugestimmt.
2. Der Zweite Bürgermeister wird bevollmächtigt, die vorliegende Verfahrensvereinbarung zum Ausgleich konnexitätsrelevanter Baukosten im Rahmen der Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums (G9) zu unterzeichnen.

III. VERTEILER:

BESCHLUSSVORLAGE:

- als Tischvorlage

☐

ANLAGE(N):

- als Tischvorlage

☐

Anlagen:



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBL. 2019 Nr. 524

11. Dezember 2019

2230.1.1.1.2.4-K

Kostenausgleich nach dem Konnexitätsprinzip im Hinblick auf die Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**vom 27. November 2019, Az. V.9-BS5640.0/179/80**

¹Bei Einführung eines grundständigen neunjährigen Gymnasiums findet das Konnexitätsprinzip gemäß Art. 83 Abs. 3 BV Anwendung, da der Staat den Kommunen besondere Anforderungen (Ausstattung einer zusätzlichen Jahrgangsstufe) an die Erfüllung bestehender Aufgaben stellt. ²Der daraus den Kommunen entstehende Mehraufwand ist nach den Grundsätzen des Konnexitätsprinzips auszugleichen. ³Hierfür gilt im Einvernehmen mit den betroffenen kommunalen Spitzenverbänden:

1. Grundlagen

¹Allgemein gilt bei der Umstellung auf das neue neunjährige Gymnasium (G9), dass in den Jahren des Aufwuchses aufgrund geringerer Studentafelumfänge die Lehrerstundenbedarfe im Vergleich zu einem reinen achtjährigen Gymnasium (G8) bei gleichbleibender Schülerzahl zunächst sinken. ²Mehrbedarfe gegenüber einem reinen G8 (insbesondere für Schulanlagen) entstehen dann, wenn der erste Jahrgang in das 13. Schuljahr eintritt und die Schülerzahl einmalig sprunghaft ansteigt. ³Aufgrund der Umstellung auf ein neunjähriges Gymnasium mit den Jahrgangsstufen 5 und 6 im Schuljahr 2018/19 ist dies zum Schuljahr 2025/26 der Fall. ⁴Im Vorgriff fallen zum Schuljahr 2020/21 durch die laufende Pilotphase der Mittelstufe Plus Mehrbedarfe an den teilnehmenden Schulen an, die jedoch bis zum Schuljahr 2025/26 nicht durch das Gesetz zur Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums bedingt sind.

2. Art der Kostenerstattung

¹Die im Rahmen der Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums nach Nr. 3 zu erstattenden Kosten für Investitionen werden in jedem Einzelfall nach den Grundsätzen des Konnexitätsprinzips pauschaliert gewährt.

²Der als finanziellem Ausgleich zu gewährende Vollkostenersatz der Mehrbelastung durch die Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums wird abschließend durch diese Bekanntmachung pauschaliert geregelt.

³Die Mehrbelastung wird unter Berücksichtigung eines bestehenden kommunalen Eigeninteresses festgestellt. ⁴Für den finanziellen Ausgleich nach dem Konnexitätsprinzip gilt für alle Punkte die Revisionsklausel der Nrn. II. 2.5.3 und 2.5.4 der Konsultationsvereinbarung vom 21. Mai 2004 (GVBl. S. 218).

3. Kostenausgleich für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (Konnexitätsrelevanter Anteil der Investitionsmaßnahmen)

¹Alle schulrechtlich vertretbaren Möglichkeiten und die Optimierung in der Nutzung des vorhandenen Raumbestands durch organisatorische Maßnahmen sind bei der räumlichen Unterbringung der durch die Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums hinzukommenden Schülerinnen und Schüler auszuschöpfen.

²Ein dennoch bestehenbleibender Baubedarf ist vorrangig durch Um- und Erweiterungsbauten vorhandener Gebäude unter Ausschöpfung aller vertretbaren Möglichkeiten der

Kostenbegrenzung zu decken, u. a. Vermeidung von Mehrbedarfen über das fachlich Notwendige hinaus, Synergien durch Kooperation von mehreren Standorten, ggf. Verlegung von Standorten zur Erhöhung der Auslastung, Einbeziehung vorhandener kommunaler Infrastruktur bei Sportanlagen, ggf. Einbringung verfügbarer kommunaler Grundstücke.³ Zu den auszuschöpfenden Möglichkeiten der Kostenbegrenzung zählen auch eine höhere Grundstücksauslastung durch Ausschöpfung vorhandener Baurechtsreserven sowie die Schaffung weiteren möglichen Baurechts; in beiden Fällen erfolgt kein Kostenausgleich.

⁴Darüber hinausgehende Baubedarfe werden durch Neuerrichtungen von Gymnasien unter Ausschöpfung aller vertretbaren Möglichkeiten der Kostenbegrenzung (insbesondere Einbeziehung vorhandener kommunaler Infrastruktur bei Sportanlagen, Einbringung verfügbarer kommunaler Grundstücke) abgedeckt.⁵ In gesamtwirtschaftlicher Betrachtung sind im Einzelfall die ggf. erforderlichen Sonderkosten für Um- und Erweiterungsbauten wegen Einfügung in die vorhandene Bausubstanz (z. B. Lärmschutz, Tiefgarage, erweiterte Dachnutzung, Verbau- und Sicherungsmaßnahmen) gegenüber den Kosten für eine Neugründung auf zusätzlich auszuweisendem Baugrund nach den Grundsätzen von Angemessenheit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit abzuwägen.

⁶Soweit darüber hinaus Neu-, Um- und Erweiterungsbauten durch die Verlängerung der Lernzeit bedingt und damit konnexitätsrelevant sind, ist deren konnexitätsrelevanter Anteil wie folgt festzustellen:

⁷Neu-, Um- und Erweiterungsbauten müssen schulaufsichtlich genehmigungsfähig sein (§ 4 Schulbauverordnung – SchulbauV – in der jeweils geltenden Fassung).⁸ Die Feststellung der schulaufsichtlichen Genehmigung zum notwendigen Raumbedarf ist dem Kostenausgleich zugrunde zu legen (§ 5 Satz 1 SchulbauV).⁹ Ist die tatsächliche Nutzfläche geringer, ist diese maßgeblich.

3.1

Rechnerisch und tatsächlich verfügbare Raumkapazität

- ¹Für die Ermittlung der rechnerisch verfügbaren Raumkapazität wird für jeden Landkreis bzw. jede kreisfreie Stadt die amtliche Schülerzahl an den Gymnasien mit kommunalem Schulaufwandsträger des Schuljahres 2010/11 (nach G8-Einführung letztes Schuljahr mit 9 Jahrgängen) als Ausgangsgröße ermittelt und pauschal um einen Abschlag von 5 v. H. gemindert.² Dieser Abschlag erfasst pauschal Räume, die aufgrund anderweitiger schulischer Nutzung oder Kapazitätsabbau (v. a. bei Interimsbauten) heute nicht mehr als Klassenräume nutzbar sind.
- ¹Aufgrund der seit 2011 gesunkenen Klassenfrequenzen wird die Raumkapazität für jeden Landkreis bzw. jede kreisfreie Stadt um einen weiteren spezifischen Abschlag gemäß [anliegender Tabelle](#) gemindert.² Dieser bemisst sich jeweils am prozentualen Rückgang der durchschnittlichen Klassenstärke in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 zwischen den Schuljahren 2010/11 und 2017/18 sowie der Schülergesamtzahl des Schuljahres 2010/11.
- Zusätzlich sind die bis zum 18. Juli 2017 errichteten Schulneugründungen, insbesondere durch die 12 Neugründungen staatlicher Gymnasien in den Schuljahren 2011/12 bis 2017/18 bzw. durch 2010/11 noch freie Kapazitäten von zuvor neugegründeten Aufbaugymnasien, in die Feststellung der rechnerisch verfügbaren Raumkapazität einzurechnen.
- ¹Soweit die Landkreise und kreisfreien Städte nachweisen, dass die rechnerisch verfügbare Raumkapazität trotz Ausschöpfung aller schulrechtlich vertretbaren Möglichkeiten nicht mehr zur Verfügung steht, ist von der nachgewiesenen geringeren tatsächlich verfügbaren Raumkapazität auszugehen.² Alle schulbaurechtlich vertretbaren Möglichkeiten und die Optimierung in der Nutzung des vorhandenen Raumbestands durch organisatorische Maßnahmen sind dabei auszuschöpfen und nachzuweisen, dass eine Verwendung des vorhandenen Schulraums für unterrichtliche Zwecke dennoch ausgeschlossen ist.³ Ein eventuell aus früheren Jahren stammender Baubedarf (z. B. Ersatz für nicht länger nutzbare Pavillonbauten, Sanierungen) wird nicht vom Konnexitätsprinzip erfasst und bleibt bei der Betrachtung zusätzlich notwendiger Schülerplätze unberücksichtigt.

3.2 Demographie- und G9-bedingter Gesamt-Baubedarf

¹Der Gesamtraumbedarf, der sich an der Schülergesamtzahl an öffentlichen Gymnasien des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt im Schuljahr 2025/26 (projizierte Schülergesamtzahl gem. Nr. 3.3) bemisst, ist der rechnerisch bzw. ausnahmsweise tatsächlich verfügbaren Raumkapazität nach Nr. 3.1 gegenüberzustellen.

²Übersteigt der Gesamtraumbedarf die verfügbare Raumkapazität, so fällt die Differenz als Gesamt-Baubedarf an und zerfällt in zwei Anteile (Prozentsätze):

(1) G9-bedingter Anteil am Gesamt-Baubedarf:

Baubedarf bemessen nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler in Jahrgangsstufe 13 im Schuljahr 2025/26, maximal bis zur Höhe des Gesamt-Baubedarfs, geteilt durch Gesamt-Baubedarf

(2) Demographiebedingter Anteil am Gesamt-Baubedarf:

100 Prozent abzüglich G9-bedingter Anteil am Gesamt-Baubedarf

³Für Landkreise bzw. kreisfreie Städte, in denen die Schülergesamtzahl im Schuljahr 2025/26 unter der hierfür erforderlichen rechnerisch bzw. ausnahmsweise tatsächlich verfügbaren Raumkapazität liegt, fällt kein Baubedarf an. ⁴Über den G9-bedingten Baubedarf (1) hinaus fallen demographiebedingte Baubedarfe (2) nur dann an, wenn im Schuljahr 2025/26 bereits die Schülerzahl in den Jahrgangsstufen 5 bis 12 die hierfür erforderliche rechnerische bzw. ausnahmsweise tatsächlich verfügbare Raumkapazität übersteigt.

⁵Die gesamten Baukosten jeder Baumaßnahme werden nach Art. 10 FAG sowie der Zuweisungsrichtlinie FAZR gefördert. ⁶Der G9-bedingte Baubedarf jeder Baumaßnahme wird darüber hinaus mit dem so ermittelten G9-bedingten Anteil am Gesamt-Baubedarf nach den Grundsätzen des Konnexitätsprinzips ausgeglichen.

Beispiele:

- ¹Im Landkreis X ist eine Raumkapazität für 17 500 Schüler verfügbar. ²Zum Schuljahr 2025/26 werden 21 000 Schüler zu beschulen sein (Gesamt-Raumbedarf), davon 18 900 Schüler in den Jahrgangsstufen 5 bis 12 und 2 100 Schüler in der Jahrgangsstufe 13. ³Da der Gesamtraumbedarf die vorhandene Raumkapazität übersteigt, entsteht ein Gesamt-Baubedarf für 21 000 - 17 500 = 3 500 Schüler, dessen G9-bedingter und demographiebedingter Anteil wie folgt zu ermitteln sind:

⁴G9-bedingter Anteil: 2 100 Schüler (in Jahrgangsstufe 13) bezogen auf 3 500 Schüler (Gesamt-Baubedarf) sind 60 %.

⁵Demographiebedingter Anteil am Gesamt-Baubedarf: 100 % - 60 % = 40 %.

- ¹In der kreisfreien Stadt Y ist bei identischen Schülerzahlen wie im ersten Beispiel im Schuljahr 2025/26 hingegen eine Raumkapazität für 20 000 Schüler vorhanden. ²Da diese für 18 900 Schüler in den Jahrgangsstufen 5 bis 12 ausreicht, fällt ausschließlich G9-bedingter Baubedarf an:

³Gesamt-Baubedarf: 1 000 Schüler (für 21 000 zu beschulende Schüler abzüglich vorhandener Raumkapazität für 20 000 Schüler).

⁴G9-bedingter Anteil: 1 000 Schüler (Schülerzahl 2 100 in Jahrgangsstufe 13, maximal bis zur Höhe des Gesamt-Baubedarfs) bezogen auf den Gesamt-Baubedarf sind 100 %.

⁵Demographiebedingter Anteil am Gesamt-Baubedarf: 0 %.

3.3 Projektion der Schülerzahlen auf das Schuljahr 2025/26 (Schülergesamtzahl)

¹Die im Ausgleichszeitraum für die Berechnung des anteilig G9-bedingten Baubedarfs erforderliche projizierte Schülergesamtzahl an öffentlichen Gymnasien im jeweiligen Landkreis bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt im Schuljahr 2025/26 (Nr. 3.2) wird für das Jahr der Antragstellung über folgende pauschale Projektionsregel mithilfe der in folgender Tabelle aus

den mittleren Übergangsquoten gewonnenen Projektionsfaktoren auf das Schuljahr 2025/26 hochgerechnet. ²Grundlage ist die jeweils amtliche Schülerzahl im neunjährigen Gymnasium:

- geschätzte Schülerzahl in den Jahrgangsstufen 5 mit 12 (Schuljahr 2025/26)

im Schuljahr	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25	2025/26
Multiplikation der Schülerzahl an öffentlichen Gymnasien in den Jahrgangsstufen								
im G9	5 bis 6	5 bis 7	5 bis 8	5 bis 9	5 bis 10	5 bis 11	5 bis 12	5 bis 12
mit dem Projektionsfaktor								
auf (5-12)	3,57	2,43	1,86	1,52	1,28	1,13	1,00	1,00

- geschätzte Schülerzahl in der Jahrgangsstufe 13 (Schuljahr 2025/26)

im Schuljahr	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25	2025/26
Multiplikation der Schülerzahl an öffentlichen Gymnasien in der Jahrgangsstufe								
im G9	6	7	8	9	10	11 ¹	12	13
mit dem Projektionsfaktor								
auf Q13	0,80	0,85	0,88	0,92	0,94	0,94	0,97	1,00

¹Einschließlich Schüler der Jahrgangsstufe 12, die durch Auslassen der Jahrgangsstufe 11 das erste Jahr der Qualifikationsphase besuchen.

³Beispiel für ein durchschnittliches vierzügiges Gymnasium im Schuljahr 2021/22 mit 500 Schülern in Jahrgangsstufe 5 bis 9, darunter 90 Schüler in Jahrgangsstufe 9 (gemäß „Amtlichen Schuldaten“): ⁴Die Schülerzahl von 500 Schülern ist mit 1,52 zu multiplizieren (= 760 Schüler als Schätzung für die Schülerzahl in den Jahrgangsstufen 5 bis 12).

⁵Hinzuzurechnen ist die für das Schuljahr 2025/26 geschätzte Schülerzahl in der Jahrgangsstufe 13, die sich aus der Multiplikation der 90 Schüler in Jahrgangsstufe 9 mit 0,92 ergibt (= gerundet 83 Schüler). ⁶Bei der Berechnung im Jahr 2022 kann für das Schuljahr 2025/26 daher von einer projizierten Schülergesamtzahl von 843 Schülern ausgegangen werden.

3.4 Kostenausgleich für Bauwerkskosten bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten – der Höhe nach

¹Die Höhe der dem Grunde nach ausgleichsfähigen Bauwerkskosten wird anhand der mit dem Antrag eingereichten Kostenschätzungen oder Kostenberechnungen unter gesonderter baufachlicher Prüfung jedes Vorhabens ermittelt. ²Maßgeblich sind die zuweisungsfähigen Nutzflächen 1 bis 6 nach den lichten Raummaßen gemäß DIN 277. ³Der Kostenrichtwert pro Quadratmeter aus Anlage 1 der Zuweisungsrichtlinien FAZR wird über die Regionalfaktoren des Baukosteninformationszentrums Deutscher Architektenkammern (BKI-Index) an das regionale Baupreisniveau angeglichen. ⁴Dazu wird der genannte Kostenrichtwert durch den mit der Schülerzahl an öffentlichen Gymnasien gewichteten mittleren BKI-Index für Bayern dividiert (Normierung auf 1) und anschließend mit dem jeweiligen BKI-Index des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt multipliziert. (⁵Da der BKI bundesweit auf 1,0 normiert ist, ergibt sich in Bayern ein höherer Durchschnittswert. ⁶Diesem entspricht der Kostenrichtwert nach FAZR, der bayerische Preise widerspiegelt. ⁷Die Multiplikation mit dem Faktor setzt immer an der auf 1,0 normierten Größe an, so dass zuvor eine Bereinigung zu erfolgen hat.)

⁸Bei den durch die Einführung des neunjährigen Gymnasiums bedingten Investitionskosten kann ein Betrag in der Höhe der mit BKI-Index regionalisierten Kostenrichtwerte nach FAZR in Einzelfällen überschritten werden, in denen wegen besonderer baulicher Erschwernisse oder der Eigenart der Baumaßnahme die Einhaltung dieses Betrags nicht möglich erscheint. ⁹Den

Nachweis hat der Aufwandsträger zu führen.¹⁰In diesen Fällen wird ein entsprechender Zuschlag gewährt.¹¹Für die Berechnung des Zuschlags sind vor allem die Erfahrungswerte, die in den Bauverwaltungen in Bayern für die Bewertung von Bauten dieser Art angewandt werden, zugrunde zu legen (z. B. aufgrund von Kostensammlungen, Kostenkennwerten).¹²Der Kostenausgleich beschränkt sich grundsätzlich auf den Betrag, den kommunale Sachaufwandsträger bei einer angemessenen und wirtschaftlichen Haushaltsführung für ein Schulbauvorhaben vergleichbarer Art ausgeben würden.

3.5 Erstattung von dem Grunde nach nicht zuweisungsfähigen Kostengruppen

¹Konnexitätsrelevant sind nicht nur die notwendigen Bauwerks- und Planungskosten, sondern auch zusätzliche, unumgänglich notwendige Aufwendungen für nicht durch FAZR zuweisungsfähige Kostengruppen.²Darunter fallen die notwendigen Kosten für den Grunderwerb, die Baufreimachung, das Herrichten und Erschließen des Grundstücks und die Erstausrüstung.³Zur Erstausrüstung für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten zählen die mit dem Bau verbundenen wesentlichen Bestandteile gem. § 94 BGB.

⁴Kosten für Grunderwerb wegen des neuen neunjährigen Gymnasiums werden nur bei zwingender unabweisbarer Notwendigkeit ausgeglichen, d. h. insbesondere nur, soweit keine Aufstockung oder Erweiterung auf einem bestehenden Schulgrundstück möglich ist (insbesondere durch Ausschöpfung vorhandener Baurechtsreserven und ggf. Schaffung weiteren möglichen Baurechts).⁵Voraussetzung ist eine adäquate Wertsicherung zugunsten des Freistaates Bayern.⁶Der Staat hat bei unumgänglich notwendigem Grunderwerb vorrangig die Möglichkeit, eigene Grundstücke unentgeltlich zur Verfügung zu stellen (Erbbaurecht, Nießbrauch o. Ä.).⁷Die Kosten des Grunderwerbs sind durch den durch ein Gutachten des Gutachterausschusses festgestellten Verkehrswert begrenzt.

⁸Die Erfordernisse der Angemessenheit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind zu beachten.

⁹Vorteile der kommunalen Sachaufwandsträger aus der Erstellung des Bauwerks (Einsparungen von eigenen Aufwendungen, verbesserte Nutzungsmöglichkeiten der Schule etc.) sind bei der Kostenfestsetzung im Einzelfall in Abzug zu bringen.

3.6 Kostensteigerungen

¹Das Konnexitätsprinzip gemäß Art. 83 Abs. 3 BV verlangt keine nachträgliche Spitzabrechnung. Während des Baus anfallende Kostensteigerungen werden daher nicht erstattet – sie sind mit der Festsetzung des Kostenausgleichs abgegolten.²Es ist davon auszugehen, dass auch im Rahmen des Vollkostenersatzes durch den Staat die Sachaufwandsträger alle Maßnahmen ergreifen werden, um Kostensteigerungen während des Baufortgangs zu vermeiden.³Treten jedoch besondere und in ihrer Art unvorhersehbare baufachliche und bautechnische Erschwernisse auf, werden die dafür notwendigen Kosten wiederum unter strikter Beachtung der Grundsätze der Angemessenheit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erstattet.⁴Voraussetzung dafür ist, dass der Aufwandsträger solche Erschwernisse der zuständigen Regierung anzeigt und die betreffenden Maßnahmen erst nach Zustimmung der Regierung durchführt.

4. Verfahren bei Investitionsvorhaben

4.1 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörden für die Investitionsvorhaben sind die Regierungen.

4.2 Antrag

¹Die Sachaufwandsträger stellen in ihren Anträgen die konnexitätsrelevanten Anteile der Investitionsmaßnahmen unter Angabe der Kosten dar.²Bei erstmaliger Antragstellung für einen Kostenausgleich nach dieser Bekanntmachung für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten ist ein Konzept für den Gesamt-Baubedarf des Sachaufwandsträgers vorzulegen.

4.3 Ausgleichszeitraum

Konnexitätsbedingt ausgeglichen werden nach der vorliegenden Bekanntmachung Investitionsvorhaben und selbstständige Abschnitte von Investitionsvorhaben, die zur Schaffung der Voraussetzungen für den Vollzug des Gesetzes zur Einführung des neuen neunjährigen

Gymnasiums in Bayern nach dem 18. Juli 2017 begonnen wurden bzw. werden und ursächlich auf die Gesetzesänderung zurück geführt werden können¹.

4.4 Ermittlung der Höhe der Förderung und des konnexitätsbedingten Ausgleichs

¹Von der Regierung werden im Zuge der baufachlichen und wirtschaftlichen Prüfung die regulär nach dem Finanzausgleichsgesetz zuweisungsfähigen Kosten sowie die nach dem Konnexitätsprinzip zusätzlich ausgleichsfähigen angemessenen Kosten der geplanten Maßnahme ermittelt.

²Der G9-bedingte Anteil des Gesamt-Baubedarfs sowie der Gesamt-Baubedarf werden auf Bitten der Regierung vom zuständigen Ministerialbeauftragten in Abstimmung mit dem Staatsministerium gutachterlich festgestellt.

³Die Regierungen leiten die geprüften und mit einer Stellungnahme versehenen Anträge gesammelt an das Staatsministerium weiter, das die grundsätzliche Entscheidung über die Höhe des Kostenausgleichs nach dem Konnexitätsprinzip trifft.

⁴Die Zahlung des Kostenersatzes nach dem Konnexitätsprinzip erfolgt über die Regierungen.

4.5 Verwendungsnachweis

¹Der Sachaufwandsträger hat der Regierung nach Abschluss der Investitionsmaßnahme einen Verwendungsnachweis vorzulegen. ²Sind die im Bescheid festgesetzten Kosten nach Ausweis im Verwendungsnachweis so nicht entstanden, ermäßigt sich der Kostenausgleich entsprechend bzw. ist der zugewiesene Betrag zurückzuzahlen.

5. Zuweisungen für Mehraufwendungen bei der Schülerbeförderung

¹Der Mehraufwand der Kommunen bei der Schülerbeförderung wird mit 5,2 Mio. Euro im Jahr ab dem Schuljahr 2025/26 angenommen. ²Er wird auf die Aufgabenträgergruppen Landkreise und kreisfreien Städte auf Basis der Daten und Parameter, die für die Berechnung der pauschalen Zuweisungen nach Art. 10a FAG für das Jahr 2018 maßgebend sind, verteilt. ³Dies sind zur Hälfte die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit Beförderungsanspruch zum Oktober 2017 und zur anderen Hälfte die Beförderungsausgaben der Aufgabenträger im Jahr 2016. ⁴Demnach entfallen auf die Landkreise 4 273 181 Euro und auf die kreisfreien Städte 926 819 Euro. ⁵Die Erstattung des Mehraufwands für die besonderen Anforderungen bei der Schülerbeförderung durch die Einführung des achtjährigen Gymnasiums entfällt ab dem Schuljahr 2025/26.

⁶Die Mittel werden über die pauschalen Zuweisungen zu den Kosten der Schülerbeförderung ausgereicht. ⁷Hierzu werden die Verteilungsmassen jedes Jahr für die Landkreise um 4 273 181 Euro und für die kreisfreien Städte um 926 819 Euro erhöht. ⁸Die Berechnung der pauschalen Zuweisungen nach Art. 10a FAG bleibt im Übrigen unberührt.

6. Aufwendungen für Lernmittel

¹Die einmaligen zusätzlichen Anschaffungskosten für Lernmittel im Schuljahr 2025/26 durch die Ausstattung einer weiteren Jahrgangsstufe mit zehn Büchern im Wert von durchschnittlich 30 Euro werden mit 300 Euro pro Schülerin und Schüler der Jahrgangsstufe 13 des Schuljahres 2025/26 ausgeglichen durch das Landesamt für Statistik (§ 13b AVBaySchFG – geschätzter Gesamtbetrag von 9,9 Mio. Euro).

²Die staatlichen Zuweisungen an die kommunalen Träger des Schulaufwands gem. Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BaySchFG werden für diese Schülerzahl im Gegenzug für die Schuljahre 2025/26 bis einschließlich 2028/29 ausgesetzt.

³Ab dem Schuljahr 2029/30 wird auch insoweit wieder ausschließlich die staatliche Zuweisung an die kommunalen Träger des Schulaufwands gem. Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BaySchFG gewährt. ⁴Eine Anpassung gem. Art. 22 Abs. 3 BaySchFG bleibt unberührt.

¹ Der Freistaat Bayern geht grundsätzlich davon aus, dass nach dem Schuljahr 2027/28 kein Bedarf an Schulbauten für die seit dem Schuljahr 2025/26 G9-bedingt hinzugekommenen Schüler mehr bestehen kann. Die Kommunen können in begründeten Fällen den Nachweis der Bedarfsnotwendigkeit weiterer Investitionen für das neue neunjährige Gymnasium aber auch in den Folgejahren erbringen.

7. Personalkosten an kommunalen Gymnasien

¹Ab dem Schuljahr 2025/26 werden den Trägern kommunaler Gymnasien die Aufwendungen für Schülerinnen und Schüler des neunjährigen Gymnasiums, die den bisherigen G8-Lehrpersonalaufwand übersteigen, in vollem Umfang erstattet. ²Der Berechnung des Kostenausgleichs wird grundsätzlich Art. 17 BaySchFG zugrunde gelegt. ³Wegen der besonderen Personalkostenstruktur erfolgt der ab dem Schuljahr 2025/26 zu zahlende Kostenausgleich – abweichend von den Jahresbezügen im Sinne des Art. 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 BaySchFG – auf der Grundlage eines Pauschalbetrags in Höhe von 110 Tsd. Euro auf der Basis des Kalenderjahres 2018. ⁴Der Pauschalbetrag nimmt ab dem Kalenderjahr 2019 an den Besoldungsanpassungen in prozentualer Höhe und hinsichtlich des Zeitpunktes teil, um den die Grundbezüge im Sinne des Art. 2 Abs. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes eines Beamten oder einer Beamtin der Besoldungsgruppe A 14 angepasst werden.

⁵Aufgrund des veränderten Lehrpersonalaufwands des neuen neunjährigen Gymnasiums gegenüber dem G8 ist der G8-Zuschlag durch einen G9-neu-Zuschlag zu ersetzen. ⁶Die gesamte Bezuschussung soll so bemessen werden, dass sie im Schuljahr 2025/26 den zusätzlichen Lehrpersonalaufwand an kommunalen Gymnasien proportional zum erforderlichen Stellenbedarf im staatlichen Bereich abbildet.

8. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Prof. Dr. Michael P i a z o l o
Staatsminister

Anlage

zu Nr. 3.1 der Bekanntmachung über den Kostenausgleich nach dem Konnexitätsprinzip im Hinblick auf die Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums

Rechnerisch verfügbare Raumkapazität

Kreis	rechnerische Kapazität
Aichach-Friedberg	2.787
Altötting	2.139
Amberg	1.471
Amberg-Sulzbach	720
Ansbach/Land	2.924
Ansbach/Stadt	2.923
Aschaffenburg/Land	2.912
Aschaffenburg/Stadt	3.621
Augsburg/Land	5.173
Augsburg/Stadt	6.286
Bad Kissingen	2.497
Bad Tölz-Wolfratshausen	3.291
Bamberg/Land	-
Bamberg/Stadt	5.785
Bayreuth/Land	-
Bayreuth/Stadt	3.611
Berchtesgadener Land	1.963
Cham	2.511
Coburg/Land	798
Coburg/Stadt	2.614
Dachau	3.812
Deggendorf	812
Dillingen a.d. Donau	2.320
Dingolfing-Landau	2.290
Donau-Ries	2.855
Ebersberg	5.343
Eichstätt	2.348
Erding	3.525
Erlangen	5.640
Erlangen-Höchststadt	4.360
Forchheim	3.174
Freising	4.744
Freyung-Grafenau	1.924
Fürstenfeldbruck	7.900
Fürth/Land	3.450
Fürth/Stadt	3.341
Garmisch-Partenkirchen	1.949

Günzburg	2.021
Haßberge	2.076
Hof/Land	1.401
Hof/Stadt	2.438
Ingolstadt	4.567
Kaufbeuren	1.273
Kelheim	2.203
Kempten	2.750
Kitzingen	3.179
Kronach	1.694
Kulmbach	1.813
Landsberg a. Lech	2.761
Landshut/Land	1.822
Landshut/Stadt	2.433
Lichtenfels	1.556
Lindau	2.044
Main-Spessart	3.198
Memmingen	1.966
Miesbach	2.778
Miltenberg	2.930
Mühl Dorf a. Inn	2.743
München/Land	15.018
München/Stadt	32.154
Neuburg-Schrobenhausen	2.132
Neumarkt i.d. Opf.	3.644
Neustadt a.d. Aisch	2.477
Neustadt a.d. Waldnaab	1.533
Neu-Ulm	3.030
Nürnberg	11.273
Nürnberger Land - Lauf	4.742
Oberallgäu	1.965
Ostallgäu	1.198
Passau/Land	2.347
Passau/Stadt	1.266
Pfaffenhofen a.d. Ilm	2.274
Regen	1.348
Regensburg/Land	2.194
Regensburg/Stadt	5.017
Rhön-Grabfeld	2.169
Rosenheim/Land	5.176
Rosenheim/Stadt	3.209
Roth	3.276
Rottal-Inn	1.740
Schwabach	2.111
Schwandorf	3.962
Schweinfurt/Land	-

Schweinfurt/Stadt	3.634
Starnberg	4.855
Straubing	2.451
Straubing-Bogen	1.506
Tirschenreuth	918
Traunstein	3.602
Unterallgäu	1.397
Weiden i.d. Opf	2.534
Weilheim-Schongau	3.846
Weissenburg-Gunzenhausen	2.441
Wunsiedel i. Fichtelgeb.	2.377
Würzburg/Land	734
Würzburg/Stadt	5.337

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBI.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.

**2) Kostenausgleich nach dem Konnexitätsprinzip nach Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums (G9)
- Drucksache 14/1013-**

Der Vorsitzende informiert ausführlich über den Sachstand und beantwortet die Fragen des Gremiums.

Anträge/Änderungen:

Nach Beratung im Gremium wird der vorliegende Beschlussvorschlag um die Ziffern 2 und 3 ergänzt (kursiv dargestellt) und vom Vorsitzenden zur Abstimmung gebracht.

Beschluss:

1. Die Verwaltung wird ermächtigt, Verhandlungen mit dem Freistaat Bayern bezüglich dem Abschluss einer Sondervereinbarung zum Ausgleich der konnexitätsrelevanten Baukosten im Landkreis München zu führen. Das Ergebnis ist den Kreisgremien zur Kenntnis und Beschlussfassung vorzulegen.
2. *Die Verwaltung wird gebeten, eine Gesamtkostenaufstellung, unabhängig von der Kostentragungspflicht, aller zu erwartenden Schulbaumaßnahmen im Prognosezeitraum zu erstellen und vorzulegen.*
3. *Die Verwaltung wird gebeten, eine Gesprächsrunde für einen gemeinsamen Austausch in dieser Sache zu vereinbaren. Am Gespräch sollen der Vorsitzende, Frau Stadtschulrätin Beatrix Zurek, die Mitglieder des Ausschusses für Bauen und Schulen sowie die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister teilnehmen.*

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 15

Ja-Stimmen: 15

Nein-Stimmen: 0

Der Vorsitzende
Christoph Göbel

Verteiler:

GB 1
RE 1.3
RE 1.4
FB 1.4.3
SG 1.4.3.1
Fr. Schuff



Die Übereinstimmung
mit der Niederschrift
wird beglaubigt.
München, 18.06.2018
Landratsamt

Die Schriftführerin:
Karin Geisinger



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per E-Mail

Frau

Roswitha Davis

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
V.9-BS5640.0/179/92

München, 25.05.2020
Telefon: 089 2186 2348
Name: Herr Dr. Ossig

Konnexität; Sondervereinbarung mit dem Landkreis München

Sehr geehrte Frau Davis,

zu Ihren Fragen kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

- 1. Welche Schülerzahl wird als aktuell verfügbare Raumkapazität anerkannt (rechnerisch/tat-sächlich)?*

Ohne weitere Nachweise wird zur Vereinfachung des Verfahrens für den Landkreis München nach der [Bekanntmachung](#) eine Schülerzahl von 15.018 für die aktuell verfügbare Raumkapazität anerkannt.

Nur soweit ein Landkreis nachweist, dass die rechnerisch verfügbare Raumkapazität trotz Ausschöpfung aller schulrechtlich vertretbaren Möglichkeiten nicht mehr zur Verfügung steht, ist von der nachgewiesenen geringeren tatsächlich verfügbaren Raumkapazität auszugehen (Nr. 3.1 der [Bekanntmachung](#)).

Es müsste daher für den Landkreis München eine höhere Schülerzahl für alle Schulen in der Summe schlüssig nachgewiesen werden. Dafür genügt selbstverständlich nicht eine Darstellung, die sich nur z.B. auf die „Rück-

sprache mit der Schulleitung“ (vgl. Ihre Anlage 3) ohne eingehende Begründung bezieht. Bei der hohen Anzahl der Schulen im Landkreis München müsste eine eingehende Begründung lückenlos für jede Schule nachvollziehbar dargestellt werden. Da dies in der Tat schwer darstellbar ist, wurde in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden der Weg der Pauschalierung gewählt, so dass die Schülerzahl von 15.018 für den Landkreis München nicht des weiteren Nachweises bedarf. Um die Kommunen nicht zu benachteiligen, wurden dabei zudem großzügig Abschläge nach Nr. 3.1 der [Bekanntmachung](#) einberechnet und nur die bis zum 18. Juli 2017 freien Kapazitäten der 12 Neugründungen staatlicher Gymnasien einbezogen.

2. Welcher Regionalfaktor wird anerkannt (Stadt/Land)? Ist zusätzlich eine Indexierung der Kosten möglich?

Der Kostenrichtwert pro Quadratmeter aus Anlage 1 der Zuweisungsrichtlinien FAZR wird über die Regionalfaktoren des Baukosteninformationszentrums Deutscher Architektenkammern (BKI-Index) an das regionale Baupreisniveau angeglichen. Dazu wird der genannte Kostenrichtwert durch den mit der Schülerzahl an öffentlichen Gymnasien gewichteten mittleren BKI-Index für Bayern dividiert (Normierung auf 1) und anschließend mit dem jeweiligen **BKI-Index des Landkreises** ... multipliziert (Nr. 3.4 der [Bekanntmachung](#)). Um durch die Sondervereinbarung mit dem Landkreis gegenüber anderen Landkreisen keine Vor- oder Nachteile entstehen zu lassen, ist einheitlich auf den BKI-Index des Landkreises abzustellen.

3. Welche Daten werden für die Ermittlung der Kostenberechnung je Schüler anerkannt (Mittelwerte, Höchstgrenze von 32 Schüler und Durchschnitt, etc.)?

Schülerbezogen wird nach der [Bekanntmachung](#) nur der **Prozentsatz** pauschaliert berechnet, für den im Rahmen der Konnexität G9 die relevanten Kosten dann abgerechnet werden.

Der Kostenausgleich für Bauwerkskosten bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten richtet sich der Höhe nach Nr. 3.4 der [Bekanntmachung](#). Hinzu kommt die Erstattung von dem Grunde nach nicht zuweisungsfähigen Kostengruppen nach Nr. 3.5 der [Bekanntmachung](#). Im übrigen vgl. die folgende Antwort zu Frage 4.

4. *Zu welchem Zeitpunkt werden die im Rahmen der Konnexität G9 relevanten Kosten des Landkreises erstattet? Kann hier nach Abschluss der Sondervereinbarung eine Vorabberechnung gemacht und der Gesamtbetrag für die anerkannten zusätzlichen Schüler aufgrund des G9-Bedarfes auch vorab abgerechnet werden (ggfs. anteilig, z.B. 80 % der vorab ermittelten Gesamtkosten) und nach jeweiliger Realisierung der Schulen dann „spitz“ abgerechnet werden? alternativ: Bei Ansetzung eines Pauschalausgleichs könnten bei geringeren Kosten keine Rückforderung bzw. umgekehrt bei höheren Kosten keine Nachzahlung in Betracht kommen. Ist daher denkbar, dass wegen des bautypischen Risikos höherer Kosten ein Risikozuschlag in marktüblicher Spannweite gerechtfertigt sein könnte?*

Von der Regierung werden im Zuge der baufachlichen und wirtschaftlichen Prüfung die regulär nach dem Bayerischen Finanzausgleichsgesetz zuweisungsfähigen Kosten sowie die nach dem Konnexitätsprinzip zusätzlich ausgleichsfähigen angemessenen Kosten der geplanten Maßnahme ermittelt (Nr. 4.4 der [Bekanntmachung](#)). Die Höhe der nach FAG zuweisungsfähigen Kosten muss daher zunächst feststehen, da diese ohnehin gewährt werden und dafür deshalb kein Konnexitätsausgleich nötig ist. Eine Auszahlung der Konnexitätsleistung kommt daher erst im Anschluss in Betracht. Eine weitere Pauschalierung der Konnexitätsleistung ist im Blick auf die Abhängigkeit der Höhe des Konnexitätsanspruchs von der ohnehin bereits zugeflossenen Höhe der FAG-Förderung nicht möglich. Insoweit ist eine Antragsbündelung für jedes Bauprojekt erforderlich.

Zudem müssen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten schulaufsichtlich genehmigungsfähig sein. Die Feststellung der schulaufsichtlichen Genehmigung zum notwendigen Raumbedarf ist dem Kostenausgleich zugrunde zu legen (Nr. 4.4 der [Bekanntmachung](#)). Diese Feststellungen müssen zunächst getroffen sein.

Die Verteilung der Konnexitätsleistung vom Landkreis auf die Einzelträgerkommunen kann daher in der ergänzenden Vereinbarung insoweit nur abstrakt getroffen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Ulrich Ossig

Leitender Ministerialrat



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per E-Mail

Frau

Roswitha Davis

Landratsamt München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
V.9-BS5640.0/179/98

München, 03.02.2021
Telefon: 089 2186 2348
Name: Herr Dr. Ossig

Konnexität; Sondervereinbarung mit dem Landkreis München

Sehr geehrte Frau Davis,

Sie bitten, die Gründe näher zu erläutern, warum eine vom Landkreis München angedachte Pauschalierung nicht möglich sein soll.

Gerne kann ich dazu auf Folgendes hinweisen:

Die [Bekanntmachung](#) über den Kostenausgleich nach dem Konnexitätsprinzip im Hinblick auf die Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums wurde ausdrücklich im Einvernehmen mit den betroffenen kommunalen Spitzenverbänden erlassen. Sie kann nicht einseitig von Seiten der Staatsregierung geändert werden.

Einer über die Bekanntmachung hinausgehenden Pauschalierung ist es immanent, dass der zu leistende Kostenausgleich höher oder niedriger ausfällt als der nach der Bekanntmachung zu leistende Kostenausgleich.

Soweit der Kostenausgleich durch diese Pauschalierung höher würde, könnten sich andere Landkreise und kreisfreie Städte auf Gleichbehand-

lung berufen und einen ebenso pauschalierten Kostenausgleich fordern. Damit würde die [Bekanntmachung](#) wegen der Besonderheiten eines Landkreises für alle ihren Sinn verlieren.

Soweit der Kostenausgleich durch diese Pauschalierung niedriger würde, müsste dies für alle andere Landkreise und kreisfreie Städte auch in ihrer jeweiligen Situation evident sein. Es liegt aber auch nicht im Interesse des Freistaats, den Landkreis München insoweit zu benachteiligen. Die Gleichbehandlung aller Landkreise und kreisfreie Städte ist das erklärte Ziel des Freistaats.

Die von der [Bekanntmachung](#) vorgesehenen Pauschalierungen sollten dagegen soweit als möglich genutzt werden. Der G9-bedingte Anteil am Gesamt-Baubedarf, bemessen nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler in Jahrgangsstufe 13 im Schuljahr 2025/26, maximal bis zur Höhe des Gesamt-Baubedarfs, geteilt durch den Gesamt-Baubedarf, sollte dafür vorrangig genutzt werden.

Die Verteilung des dem Landkreis München nach der [Bekanntmachung](#) zustehenden Kostenausgleichs kann an Hand vom Landkreis in Abstimmung mit den den Sachaufwand tragenden Zweckverbänden zudem pauschaliert gestaltet werden. Freilich ist dabei zu beachten, dass in der Summe die dem Landkreis regulär nach dem Finanzausgleichsgesetz zuweisungsfähigen Kosten nach Nr. 4.4 der [Bekanntmachung](#) bei der Ermittlung der Höhe des konnexitätsbedingten Ausgleichs berücksichtigt werden müssen.

In einem anderen Sinn können auch Äußerungen unseres Hauses in der Besprechung vom 29. August 2018 nicht verstanden werden.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Ulrich Ossig
Leitender Ministerialrat

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus



[•]. [MONAT] [JAHR]

**VEREINBARUNG
ÜBER DEN AUSGLEICH VON G9-BEDINGTEN BAUKOSTEN
AN STAATLICHEN GYMNASIEN
IM LANDKREIS MÜNCHEN**

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80333 München,

sowie

der Landkreis München, vertreten durch den Landrat Christoph Göbel, Mariahilfplatz 17, 81541 München, vorbehaltlich der Genehmigung des Kreistages,

der Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen im Osten des Landkreises München, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Maximilian Böttl, Räterstraße 26, 85551 Kirchheim b. München, vorbehaltlich der Genehmigung der Zweckverbandsversammlung;

der Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen im Südosten des Landkreises München, vertreten durch den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden Thomas Pardeller, Prof.-Messerschmitt-Str. 3, 85579 Neubiberg, vorbehaltlich der Genehmigung der Zweckverbandsversammlung;

der Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen in Unterschleißheim, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Christoph Böck, Rathausplatz 1, 85716 Unterschleißheim, vorbehaltlich der Genehmigung der Zweckverbandsversammlung;

der Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen im Süden des Landkreises München, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Stefan Schelle,

Alpenstraße 11, 82041 Oberhaching, vorbehaltlich der Genehmigung der Zweckverbandsversammlung;

der Zweckverband für das Staatliche Gymnasium in Garching b. München, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Dr. Dietmar Gruchmann, Rathausplatz 3, 85748 Garching b. München, vorbehaltlich der Genehmigung der Zweckverbandsversammlung;

der Zweckverband Ernst-Mach-Gymnasium Haar, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Andreas Bukowski, Bahnhofstraße 7-11, 85540 Haar vorbehaltlich der Genehmigung der Zweckverbandsversammlung;

der Zweckverband Staatliches Gymnasium Oberhaching, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Stefan Schelle, Alpenstraße 11, 82041 Oberhaching, vorbehaltlich der Genehmigung der Zweckverbandsversammlung;

der Zweckverband Staatliches Gymnasium im Würmtal (Planegg), vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Hermann Nafziger, Pasinger Straße 8, 82152 Planegg, vorbehaltlich der Genehmigung der Zweckverbandsversammlung;

der Zweckverband Otfried-Preußler-Gymnasium Pullach i. Isartal, vertreten durch die Verbandsvorsitzende Susanna Tausendfreund, Johann-Bader-Str. 21, 82049 Pullach i. Isartal, vorbehaltlich der Genehmigung der Zweckverbandsversammlung;

der Zweckverband Staatliches Lise-Meitner-Gymnasium Unterhaching, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Wolfgang Panzer, Rathausplatz 7, 82008 Unterhaching, vorbehaltlich der Genehmigung der Zweckverbandsversammlung;

- nachfolgend jeweils Zweckverband oder Sachaufwandsträger genannt -

die Gemeinde Gräfelfing, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Peter Köstler, Ruffinallee 2, 82166 Gräfelfing, vorbehaltlich der Genehmigung des Gemeinderates;

die Gemeinde Grünwald, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Jan Neusiedl, Rathausstraße 3, 82031 Grünwald, vorbehaltlich der Genehmigung des Gemeinderates;

die Gemeinde Ismaning, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Dr. Alexander Greulich, Schloßstraße 2, 85737 Ismaning, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Gemeinderat;

die Gemeinde Unterföhring, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Andreas Kemmel-meyer, Münchner Straße 70, 85774 Unterföhring, vorbehaltlich der Genehmigung des Gemeinderates;

-

- nachfolgend jeweils übernehmende Gemeinde, Gemeinde oder Sachaufwandsträger genannt -

die Gemeinde Aschheim, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Thomas Glashauser, Saturnstraße 48, 85609 Aschheim, vorbehaltlich der Genehmigung des Gemeinderates;

die Gemeinde Aying, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Peter Wagner, Kirchgasse 4, 85653 Aying, vorbehaltlich der Genehmigung des Gemeinderates;

die Gemeinde Brunnthal, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Stefan Kern, Münchner Straße 5, 85649 Brunnthal, vorbehaltlich der Genehmigung des Gemeinderates;

die Gemeinde Feldkirchen, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Andreas Janson, Rathausplatz 1, 85622 Feldkirchen, vorbehaltlich der Genehmigung des Gemeinderates;

die Stadt Garching, vertreten durch den Zweiten Bürgermeister Jürgen Ascherl, Rathausplatz 3, 85748 Garching b. München, vorbehaltlich der Genehmigung des Stadtrates;

die Gemeinde Haar, vertreten durch den Zweiten Bürgermeister Dr. Ulrich Leiner, Bahnhofstraße 7, 85540 Haar, vorbehaltlich der Genehmigung des Gemeinderates;

die Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn, vertreten durch die Erste Bürgermeisterin

Mindy Konwitschny, Rosenheimer Straße 26, 85635 Höhenkirchen-Siegertsbrunn, vorbehaltlich der Genehmigung des Gemeinderates;

die Gemeinde Hohenbrunn, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Stefan Straßmair, Pfarrer-Wenk-Platz 1, 85662 Hohenbrunn, vorbehaltlich der Genehmigung des Gemeinderates;

die Gemeinde Kirchheim, vertreten durch den Zweiten Bürgermeister Stephan Keck, Münchner Straße 6, 85551 Kirchheim b. München, vorbehaltlich der Genehmigung des Gemeinderates;

die Gemeinde Neubiberg, vertreten durch den Zweiten Bürgermeister Kilian Körner, Rathausplatz 12, 85579 Neubiberg, vorbehaltlich der Genehmigung des Gemeinderates;

die Gemeinde Neuried, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Harald Zipfel, Hainbuchenring 9-11, 82061 Neuried, vorbehaltlich der Genehmigung des Gemeinderates;

die Gemeinde Oberhaching, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Stefan Schelle, Alpenstraße 11, 82041 Oberhaching, vorbehaltlich der Genehmigung des Gemeinderates;

die Gemeinde Oberschleißheim, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Markus Böck, Freisinger Straße 15, 85764 Oberschleißheim, vorbehaltlich der Genehmigung des Gemeinderates;

die Gemeinde Ottobrunn, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Thomas Loderer, Rathausplatz 1, 85521 Ottobrunn, vorbehaltlich der Genehmigung des Gemeinderates;

die Gemeinde Planegg, vertreten durch die Zweite Bürgermeisterin Judith Grimme, Pasinger Straße 8, 82152 Planegg, vorbehaltlich der Genehmigung des Gemeinderates;

die Gemeinde Pullach, vertreten durch den Zweiten Bürgermeister Dr. Andreas Most, Johann-Bader-Str. 21, 82049 Pullach i. Isartal, vorbehaltlich der Genehmigung des Gemeinderates;

die Gemeinde Putzbrunn, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Edwin Klostermeier, Rathausstraße 1, 85640 Putzbrunn, vorbehaltlich der Genehmigung des Gemeinderates;

die Gemeinde Sauerlach, vertreten durch die Erste Bürgermeisterin Barbara Bogner, Bahnhofstraße 1, 82054 Sauerlach, vorbehaltlich der Genehmigung des Gemeinderates;

die Gemeinde Taufkirchen, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Ullrich Sander, Kög-lweg 3, 82024 Taufkirchen, vorbehaltlich der Genehmigung des Gemeinderates;

die Gemeinde Unterhaching, vertreten durch die Zweite Bürgermeisterin Johanna Zapf, Rathausplatz 7, 82008 Unterhaching, vorbehaltlich der Genehmigung des Gemeinderates;

die Stadt Unterschleißheim, vertreten durch den Zweiten Bürgermeister Tino Schlagint-weit, Rathausplatz 1, 85716 Unterschleißheim, vorbehaltlich der Genehmigung des Stadt-rates;

- nachfolgend jeweils Gemeinde genannt -

schließen nachfolgende Vereinbarung:

Vorbemerkung

Die gesetzliche Einführung des neunjährigen Gymnasiums seit dem Schuljahr 2018/2019 wird zum Schuljahr 2025/2026 zu einem baulichen Mehrbedarf an den staatlichen Gymnasien im Landkreis München führen. Nach Art. 83 Abs. 3, Abs. 6 BV (sog. Konnexitätsprinzip) ist der Mehraufwand, der den Gemeinden und Landkreisen durch die Einführung des neunjährigen Gymnasiums entsteht, auszugleichen. Den Gemeinden und dem Landkreis steht von Verfassungs wegen ein Anspruch auf Ausgleich zu.

Zur Regelung des Ausgleichs wurde nach Konsultation mit den kommunalen Spitzenverbänden (siehe Konsultationsvereinbarung vom 21. Mai 2004, GVBl. S. 218) die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zum Kostenausgleich nach dem Konnexitätsprinzip im Hinblick auf die Einführung des neuen neunjährigen

Gymnasiums vom 27. November 2019 (BayMBI. 2019, Nr. 524) erlassen (nachfolgend „Bekanntmachung“).

Nach Ziffer 3. Satz 5 der Bekanntmachung sind bei der Deckung des Raummehrbedarfs Möglichkeiten von Kooperationen von mehreren Standorten zu prüfen:

„In gesamtwirtschaftlicher Betrachtung sind im Einzelfall die ggf. erforderlichen Sonderkosten für Um- und Erweiterungsbauten wegen Einfügung in die vorhandene Bausubstanz (z. B. Lärmschutz, Tiefgarage, erweiterte Dachnutzung, Verbau- und Sicherungsmaßnahmen) gegenüber den Kosten für eine Neugründung auf zusätzlich auszuweisendem Baugrund nach den Grundsätzen von Angemessenheit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit abzuwägen.“

Die Beteiligten erklären, dass sie die vorbezeichnete Bekanntmachung des Staatsministeriums kennen und als Grundlage des Kostenausgleichs anerkennen.

Im Landkreis München werden die Aufgaben der Sachaufwandsträgerschaft durch interkommunale Zusammenarbeit durch zehn Zweckverbände und im Rahmen von vier Zweckvereinbarungen durch vier übernehmende Gemeinden wahrgenommen.

Die beteiligten Zweckverbände und kreisangehörigen Gemeinden haben die Aufgaben des Sachaufwandsträgers nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) übernommen (Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KommZG, Art. 17 Abs. 1 KommZG). Neben den beteiligten Zweckverbänden sind folgende Gemeinden selbst Sachaufwandsträger:

Gemeinde Gräfelfing, Gemeinde Grünwald, Gemeinde Ismaning, Gemeinde Unterföhring

Die anderen Beteiligten dieser Vereinbarung sind nicht zugleich Sachaufwandsträger, obgleich sie Mitglied eines Sachaufwandsträgers (Zweckverbandes) sind.

Da die Sachaufwandsträgerschaft im Landkreis München mithin auf verschiedene Rechtsträger verteilt ist, ist eine trägerübergreifende Kooperation von Standorten im Landkreis München zur Ausschöpfung von Synergiepotenzialen im Sinne von Ziffer 3 Satz 5 der Bekanntmachung im Landkreis München erschwert. Mit der nachfolgenden Vereinbarung soll dennoch eine trägerübergreifende Kooperation ermöglicht und ein rechtlicher Rahmen für diese geschaffen werden. Ziel dieser Vereinbarung ist es, trägerübergreifende Synergiepotenziale zu aktivieren und Kostenausgleichsbeträge denjenigen Sachaufwandsträgern zuzuführen, die eine rechtzeitige bauliche Deckung des Mehrbedarfs unter Beachtung der schulaufsichtlichen Anforderungen und der Wirtschaftlichkeit gewährleisten können.

Nach der Bekanntmachung des Staatsministeriums ist der G9-bedingte Baubedarf im Landkreis München mit 1.123 Schüler kalkulatorisch anzusetzen. Der den jeweiligen Sachaufwandsträgern danach zuzurechnende G9-bedingte Baubedarf ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

Sachaufwandsträger	zuzurechnender G9-bedingter Baubedarf	Anmerkungen
Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen im Osten des Landkreises München	265	Gymnasium Kirchheim Neuerrichtung GY Aschheim
Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen im Südosten des Landkreises München	50	Gymnasium Neubiberg, Ottonbrunn, Höhenkirchen-S. Neuerrichtung GY Putzbrunn
Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen in Unterschleißheim	278	Carl-Orff-Gymnasium
Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen im Süden des Landkreises München	0	Zweckverband zum 01.01.2021 gegründet, Neuerrichtung GY Sauerlach
Zweckverband für das Staatliche Gymnasium in Garching b. München	18	Gymnasium Garching
Zweckverband Ernst-Mach-Gymnasium Haar	138	Ernst-Mach-Gymnasium
Zweckverband Staatliches Gymnasium Oberhaching	-244	Gymnasium Oberhaching
Zweckverband Staatliches Gymnasium im Würmtal (Planegg)	76	Feodor-Lynen-Gymnasium

Zweckverband Otfried-Preußler-Gymnasium Pullach i. Isartal	12	Otfried-Preußler-Gymnasium
Zweckverband Staatliches Lise-Meitner-Gymnasium Unterhaching	147	Lise-Meitner-Gymnasium
Gemeinde Gräfelfing	-23	Kurt-Huber-Gymnasium Gräfelfing
Gemeinde Grünwald	86	Gymnasium Grünwald
Gemeinde Ismaning	155	Gymnasium Ismaning
Gemeinde Unterföhring	165	Gymnasium Unterföhring; Planung um einen Zug erweitert aufgrund G9
	1.123	

Zur Deckung des G9-bedingten Raumbedarfs sind verschiedene bauliche Maßnahmen an unterschiedlichen Standorten vorgesehen, die noch näherer Konkretisierung durch die Sachaufwandsträger bedürfen.

Mit nachfolgender Vereinbarung soll das Verfahren zur Geltendmachung des Konnexitätsausgleichs, bezogen auf die Besonderheiten des Landkreises München, näher geregelt werden. Damit soll die Aufgabenverteilung klargestellt und auch eine übergreifende Kooperation unterschiedlicher Sachaufwandsträger ermöglicht werden.

§ 1

Übertragung der Ausgleichsansprüche

- (1) Die Beteiligten erkennen den in der Vorbemerkung genannten kalkulatorischen baulichen Mehrbedarf und dessen Verteilung auf die einzelnen Sachaufwandsträger an. Da sich bei einigen Sachaufwandsträgern ein kalkulatorischer Minderbedarf ergeben würde, soll der bauliche Mehraufwand gemäß der als **Anlage 1** beigefügten Tabelle

auf die jeweiligen Sachaufwandsträger mit Mehrbedarf anteilig verteilt werden, wohingegen die Sachaufwandsträger mit kalkulatorischem Minderbedarf keine Ausgleichsansprüche geltend machen können. Die Beteiligten erkennen auch diese Aufteilung als sachgerecht an.

- (2) Der Landkreis und die beteiligten Gemeinden übertragen hiermit sämtliche Rechte und Ansprüche gegen den Freistaat aus Art. 83 Abs. 3, Abs. 6 BV auf die jeweiligen Sachaufwandsträger. Damit geht die Aufgabe zur Geltendmachung dieser Rechte und Ansprüche auf die jeweiligen Sachaufwandsträger über. Vorbenannte Beteiligte werden, soweit sie nicht selbst Sachaufwandsträger sind, keine eigenen Förderanträge nach Ziffer 4.2 der Bekanntmachung stellen.
- (3) Soweit beteiligte Gemeinden heute (noch) nicht Mitglied eines Zweckverbandes sind, erklären sie, dass sie auch in Zukunft für den Fall der Mitgliedschaft in einem solchen Zweckverband keine Ansprüche auf Ausgleichszahlungen nach Art. 83 Abs. 3 BV wegen der gesetzlichen Einführung des neunjährigen Gymnasiums gegen den Freistaat Bayern oder gegen den aufnehmenden Zweckverband geltend machen werden.

§ 2

Antrag auf Kostenausgleich

- (1) Antragsberechtigt im Sinne der Ziffer 4.2 der Bekanntmachung sind lediglich die Sachaufwandsträger. Die Sachaufwandsträger haben den Kostenausgleichsantrag gegenüber der Regierung von Oberbayern (Ziffer 4.1 Bekanntmachung) zu stellen. Eine Abschrift des jeweiligen Antrages ist dem Landkreis zur Kenntnisnahme zu übermitteln.
- (2) Den Anträgen der Sachaufwandsträger entsprechend Muster 1a der VV zu Art. 44 BayHO sind die nach Ziffer 4 Anlage 4a der VV zu Art. 44 BayHO erforderlichen Unterlagen beizufügen. Vor Bewilligung des Kostenausgleichs ist die schulaufsichtliche Genehmigung einzuholen (vgl. §§ 4, 5 SchulbauV). Die Liste der beizufügenden Unterlagen liegt als **Anlage 2** nachrichtlich der gegenwärtigen Vereinbarung an.
- (3) Ferner sind die notwendigen Kosten für Grunderwerb, die Baufreimachung, das Herichten und Erschließen des Grundstücks und die Erstausrüstung (wesentliche Bestandteile des Bauwerks gem. § 94 BGB) im Antrag des Sachaufwandsträgers anzugeben. Die Kosten des Grunderwerbs sind vom Sachaufwandsträger durch notariellen

Kaufvertrag nachzuweisen. Auf Verlangen der Regierung ist ein Verkehrswertgutachten des Gutachterausschusses beim Landkreis München zum Begutachtungsstichtag des Erwerbs vom Sachaufwandsträger beizubringen.

- (4) Der G9-bedingte bauliche Mehrbedarf ist von der Regierung von Oberbayern auf der Grundlage der in der Vorbemerkung je Gymnasium genannten G9-Schülerzuwächse abzuschichten. Hierfür ist der G9-bedingte Zuwachs an Schülern mit dem Flächenbedarf je Schüler nach Bauprogramm und den regionalisierten Kostenrichtwerten nach Anlage 1 FAZR zu multiplizieren (zur Regionalisierung Ziffer 3.4 der Bekanntmachung).
- (5) Die regionalisierten Kostenrichtwerte können überschritten werden, wenn deren Einhaltung wegen besonderer baulicher Erschwernisse oder der Eigenart der Baumaßnahme nicht möglich erscheint. Das Vorliegen derartiger Überschreitungsgründe ist im Antrag vom Sachaufwandsträger substantiiert darzulegen.

§ 3

Kostensteigerungen

Die Sachaufwandsträger sind berechtigt, Anträge auf zusätzlichen Kostenausgleich wegen besonderen unvorhersehbaren baufachlichen oder bautechnischen Erschwernissen gemäß Ziffer 3.6 der Bekanntmachung zu stellen. Die Sachaufwandsträger müssen die deswegen erforderlichen Maßnahmen unverzüglich der Regierung von Oberbayern anzeigen und dürfen mit der Durchführung der kostensteigernden Maßnahmen erst nach Zustimmung der Regierung beginnen.

§ 4

Zeitpunkt der Antragstellung

Der Freistaat Bayern geht davon aus, dass nach dem Schuljahr 2027/2028 kein Bedarf an Schulbauten für G9-bedingt hinzukommende Schüler mehr besteht. Aus diesem Grund müssen die Sachaufwandsträger die Anträge so rechtzeitig vollständig einreichen, dass die Aufnahme des Schulbetriebes hinsichtlich der baulichen Maßnahmen spätestens bis zum Beginn des vorbenannten Schuljahres erfolgen kann.

§ 5

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis gemäß Ziffer 4.5 der Bekanntmachung ist durch den jeweiligen Sachaufwandsträger zu erstellen. Hierzu wird auf die beigefügte **Anlage 3** „Muster Verwendungsnachweis“ nachrichtlich verwiesen. Der jeweilige Sachaufwandsträger ist für die zweckentsprechende Mittelverwendung alleine verantwortlich. Etwaige Rückforderungsansprüche des Freistaates Bayern wegen zweckwidriger Mittelverwendung können ausschließlich gegen den jeweiligen Sachaufwandsträger geltend gemacht werden.

§ 6

Gesamtkonzept

- (1) Das nach Ziffer 4.2 Satz 2 der Bekanntmachung vom Sachaufwandsträger vorzulegende Gesamtkonzept bezieht sich lediglich auf die Gymnasien im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Sachaufwandsträgers. Gehören mehrere Gymnasien zum Zuständigkeitsbereich eines Sachaufwandsträgers, muss dieser bezogen auf die Einrichtungen in seinem Zuständigkeitsbereich ein Gesamtkonzept vorlegen. Ein trägerübergreifendes Konzept muss indessen vom jeweiligen Sachaufwandsträger bei Antragstellung nicht vorgelegt werden.
- (2) Mehrere Sachaufwandsträger können sich auf ein gemeinsames Konzept zur Deckung des G9-bedingten Baubedarfs einigen. In diesem Fall sind schriftliche Erklärungen des Sachauftragsträgers, der den G9-bedingten Baubedarf abgibt, und des Sachaufwandssträgers, der den G9-bedingten Baubedarf aufnimmt, unter Angabe der betroffenen Schülerzahl, des abgebenden und des aufnehmenden Gymnasiums mit Antragstellung vorzulegen. Mit Antragstellung ist darzulegen, weshalb der übertragene Baubedarf auch vom übernehmenden Sachaufwandsträger am übernehmenden Gymnasium gedeckt werden kann. Der Freistaat Bayern entscheidet über die Förderhöhe unter Berücksichtigung der vorstehend beschriebenen Abgabe bzw. Übernahme von Baubedarf.

§ 7

Übertragung bei verzögerter Antragstellung

- (1) Soweit ein Sachaufwandsträger die Vorplanung für ein bewilligungsfähiges Vorhaben (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 HOAI) nicht bis spätestens 01.01.2023 bei der Regierung von Oberbayern und dem Landkreis eingereicht hat, ist der Landkreis berechtigt, den auf

das jeweilige Gymnasium entfallenden G9-bedingten Baubedarf auf das Gymnasium eines anderen Sachaufwandsträgers mit Zustimmung des übernehmenden Sachaufwandsträgers zu übertragen. Vorstehende Frist kann einmalig um sechs Monate seitens des Landkreises verlängert werden, sofern vom Sachaufwandsträger tragfähige Gründe für die Verzögerung vorgetragen werden und sofern eine bewilligungsfähige Antragsstellung innerhalb der verlängerten Frist zu erwarten ist.

- (2) Die Übertragung erfolgt durch schriftliche Übertragungserklärung des Landkreises gegenüber dem abgebenden und dem aufnehmenden Sachaufwandsträger. Der Landkreis legt in der Übertragungserklärung dar, weshalb der G9-bedingte Baubedarf auch an dem anderen Standort gedeckt werden kann. Der aufnehmende Sachaufwandsträger legt die Übertragungserklärung des Landkreises dem Freistaat vor. Der Freistaat berücksichtigt den übertragenen G9-bedingten Baubedarf bei der Zuschussbewilligung.

Unterschriften

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: verteilungsfähiger G9-Bedarf

Anlage 2: Unterlagen für Antragstellung

Anlage 3: Muster Verwendungsnachweis

Anteilige bzw. verteilungsfähige G9-Bedarfe je Sachaufwandsträger (Zweckverband/Gemeinde)

Stand: 22.04.2021

Sachaufwandsträger	zuzurechnender G9-bedingter Baubedarf	ohne Minuswerte	anteiliger G9-Baubedarf Verhältnisse	verteilungsfähige G9-Bedarfe anteilig	Anmerkungen
Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen im Osten des Landkreises München	265	265	19,06%	214	Gymnasium Kirchheim Neuerrichtung GY Aschheim
Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen im Südosten des Landkreises München	50	50	3,60%	40	Gymnasium Neubiberg, Ottobrunn, Höhenkirchen-S. Neuerrichtung GY Putzbrunn
Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen in Unterschleißheim	278	278	20,00%	225	Carl-Orff-Gymnasium
Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen im Süden des Landkreises München	0	0	0,00%	0	Zweckverband zum 01.01.2021 gegründet, Neuerrichtung GY Sauerlach
Zweckverband für das Staatliche Gymnasium in Garching b. München	18	18	1,29%	15	Gymnasium Garching
Zweckverband Ernst-Mach-Gymnasium Haar	138	138	9,93%	111	Ernst-Mach-Gymnasium
Zweckverband Staatliches Gymnasium Oberhaching	-244	--	0,00%	0	Gymnasium Oberhaching
Zweckverband Staatliches Gymnasium im Würmtal (Planegg)	76	76	5,47%	61	Feodor-Lynen-Gymnasium
Zweckverband Otfried-Preußler-Gymnasium Pullach i. Isartal	12	12	0,86%	10	Otfried-Preußler-Gymnasium
Zweckverband Staatliches Lise-Meitner-Gymnasium Unterhaching	147	147	10,58%	119	Lise-Meitner-Gymnasium
Gemeinde Gräfelfing	-23	--	0,00%	0	Kurt-Huber-Gymnasium Gräfelfing
Gemeinde Grünwald	86	86	6,19%	69	Gymnasium Grünwald
Gemeinde Ismaning	155	155	11,15%	125	Gymnasium Ismaning
Gemeinde Unterföhring	165	165	11,87%	133	Gymnasium Unterföhring; Planung um einen Zug erweitert aufgrund G9
Summen	1.123	1.390	100,00%	1.123	

80,79%

Anlage 2

4. Hochbauten

4.1

Planunterlagen, bestehend aus

4.1.1

dem Bau- und/oder Raumprogramm, ggf. mit Anerkennungsvermerk,

4.1.2

einem Übersichtsplan und – sofern vorhanden – einem Messtischblatt,

4.1.3

einem Lageplan des Bauvorhabens, mindestens im Maßstab 1 : 1000, mit Darstellung der Erschließung,

4.1.4

Plänen, die Art und Umfang des Bauvorhabens prüfbar nachweisen,

4.2

Vorbescheide oder sonstige Nachweise über die baurechtliche Zulässigkeit (das baurechtliche Verfahren soll möglichst erst nach der baufachlichen Prüfung durchgeführt werden),

4.3

Erläuterungsbericht nach Muster 6 zu Art. 44 BayHO,

4.4

Kostenermittlung

Die Kosten sind nach Muster 5 zu Art. 44 BayHO oder nach DIN 276 (ggf. nach Bauobjekten/Bauabschnitten unterteilt) zu ermitteln, wobei diejenigen Kosten, für die eine Zuwendung beantragt wird, gesondert auszuweisen sind. Als Anlage sind – soweit erforderlich – Kostenaufschlüsselungen oder Berechnungen anderer Art, deren Ergebnisse der Kostenermittlung zugrunde gelegt wurden, beizufügen. Bei Hochbauten sind die Flächen und Rauminhalte nach DIN 277, bei Wohngebäuden die Wohnflächen nach DIN 283 zu berechnen. Etwaige Abweichungen vom anerkannten Raumprogramm sind darzustellen,

4.5

Wirtschaftlichkeitsberechnungen für Bau und Betrieb (z.B. Planungs- und Kostenrichtwerte), soweit sie für die Bewilligung der Zuwendung von Bedeutung sind.

4.6

Auf die Vorlage der unter Nrn. 4.1 bis 4.5 genannten Unterlagen zusammen mit dem Zuwendungsantrag kann verzichtet werden, soweit sie bereits im Rahmen der baufachlichen Beratung (vgl. Nr. 2 BayZBau) oder im Rahmen eines anderen Verfahrens (z.B. beim schulaufsichtlichen Genehmigungsverfahren) vorgelegt und genehmigt wurden

☐ Verwendungsnachweis

☐ Vorläufiger Verwendungsnachweis

An (Bewilligungsbehörde oder im Zuwendungsbescheid genannte Behörde)	Ort, Datum Zutreffendes bitte ankreuzen ☑ oder ausfüllen
---	---

1. Zuwendungsempfänger

☐ Stadt ☐ Markt ☐ Gemeinde ☐ Verwaltungsgemeinschaft ☐ Landkreis ☐ Bezirk ☐ Zweck- oder Schulverband ☐ Sonstige	
Name (mit Angabe des Landkreises)	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Bankverbindung (IBAN, Geldinstitut)	
Auskunft erteilt	Telefon, Fax, E-Mail
Region	Gemeindekennziffer Nach dem systematischen Schlüsselverzeichnis (ohne Kennziffer für das Land) des Landesamts für Statistik

2. Maßnahme

(Bezeichnung wie im Zuwendungsbescheid)	
Beginn der Maßnahme	☐ Voraussichtliche oder ☐ tatsächliche Beendigung

3. Bewilligte Zuwendungen

3.1. Zuweisungen (Z) und Darlehen (D)

Bewilligende Stelle	Datum und Aktenzeichen	Zuwendungsbereich	EUR
			Z/D
			Z/D
			Z/D
			Z/D
			Z/D

3.2. Sonstige Zuwendungen

(z. B. Schuldendiensthilfen)

4. Sachlicher Bericht

(kurze Beschreibung der durchgeführten Maßnahme; falls Platz nicht ausreicht, bitte auf gesondertem Blatt)

5. Zahlenmäßiger Nachweis

5.1. Einnahmen

Art	laut Zuwendungsbescheid EUR	laut Abrechnung EUR	Bemerkungen (insbesondere Prozentsatz der Zuwendungen)
5.1.1 Zuwendungen aus (Zuwendungsbereich)			
_____ Z/D	_____	_____	_____
_____ Z/D	_____	_____	_____
_____ Z/D	_____	_____	_____
_____ Z/D	_____	_____	_____
Darlehen mit Schuldendiensthilfe	_____	_____	_____
Zuwendungen von Kommunen Zuwendungsgeber			
_____	_____	_____	_____
5.1.2 Kostenanteile Dritter			
Rechtsgrund			
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
5.1.3 Eigene Mittel			
Zusammen			

5.2. Ausgaben

Ausgabengliederung nach den Hauptabteilungen (z.B. Hauptgruppen der DIN 276) des Finanzierungsplans	laut Zuwendungsbescheid		laut Abrechnung	
	insgesamt EUR	zuwendungsfähig EUR	insgesamt EUR	zuwendungsfähig EUR
Zusammen				
davon ab: Kostenanteile Dritter				
Rückforderungen und Rückzahlungen				
Zuwendungsfähige Ausgaben				

Dem Verwendungsnachweis ist eine **Einzelaufstellung** der Einnahmen und Ausgaben beigelegt.

6. Außer den in Nr. 5.2 aufgeführten Ausgaben fallen noch Kosten an für:

	in voraussichtlicher Höhe von EUR

Der Verwendungsnachweis hierüber wird voraussichtlich vorgelegt bis: _____

7. Dem Verwendungsnachweis sind ggf. die Sachbuchauszüge (Ablichtungen) und 1 Bestandsla- geplan (nur bei Tiefbauten) beigelegt.

8. Es wird versichert, dass

- die Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind (und mit der Baurechnung übereinstimmen),
- die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,
- die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bezeichneten Zuwendungszwecks verwendet wurde,
- die im Zuwendungsbescheid einschließlich der dort enthaltenen Nebenbestimmungen genannten Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden.

Dem Unterzeichner ist bekannt, dass die Zuwendung im Fall ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

(Unterschrift)

Dienstsiegel

9. Prüfung des Verwendungsnachweises

9.1. Prüfung in baufachlicher Hinsicht

☐

Der Verwendungsnachweis wurde stichprobenweise in baufachlicher Hinsicht gemäß Nr. 7.1 der Anlage 4 zu den VV zu Art. 44 BayHO (BayZBau) überprüft.

Der Umfang der Stichproben und das Ergebnis der Überprüfung ist dem beiliegenden Prüfbericht zu entnehmen.

☐

Die baufachliche Prüfung beschränkte sich wegen der Anwendung von Kostenpauschalen gemäß den Nrn. 7.5.2 und 7.5.3 der Zuweisungsrichtlinie (FAZR) auf

- die Würdigung der Bestätigung der Kommune und
- die Prüfung der Beachtung der Vergabegrundsätze.

Das Ergebnis ist der beiliegenden Bemerkung zu entnehmen.

Eine weitergehende Prüfung nach Nr. 7 der Anlage 4 zu den VV zu Art. 44 BayHO (BayZBau) entfällt.

Der zuwendungsfähige Betrag ändert sich dadurch ☐ nicht ☐ auf _____ EUR.

Ort, Datum

Dienststelle

(Unterschrift)

9.2. Prüfung durch die Bewilligungs- oder beauftragte Behörde

9.2.1 Kursorische Prüfung gemäß VV Nr. 11.1 zu Art. 44 BayHO

Aufgrund des Ergebnisses dieser Prüfung ist Folgendes veranlasst:

Auszahlung ☐ eines Teilbetrags der Schlussrate(n) ☐ der gesamten Schlussrate(n) _____ EUR

Rückforderung ☐ eines Teilbetrags der Zuwendung ☐ der gesamten Zuwendung _____ EUR

Ort, Datum

Dienststelle

(Unterschrift)

9.2.2 Vertiefte Prüfung gemäß VV Nr. 11.2 zu Art. 44 BayHO

Der Verwendungsnachweis wurde gemäß VV Nr. 11.2 zu Art. 44 BayHO vertieft geprüft:

☐ Nein.

☐ Ja. Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind **im anliegenden Prüfungsvermerk** gemäß VV Nr. 11.3 zu Art. 44 BayHO im Einzelnen dargestellt.

Es ergaben sich ☐ keine Beanstandungen ☐ die aus der Anlage ersichtlichen Beanstandungen.

Aufgrund des Ergebnisses der Prüfung ist ☐ nichts Weiteres veranlasst ☐ Folgendes veranlasst:

Ort, Datum

Dienststelle

(Unterschrift)

5) **Kostenausgleich konnexitätsrelevanter Baukosten im Rahmen der Einführung des neuen neunjährigen Gymnasium (G9); Vorstellung Entwurf Verfahrensvereinbarung und weiteres Vorgehen - Drucksache 15/0431-1 -**

Anträge/Änderungen:

Keine

Beschluss:

1. Der Verfahrensvereinbarung zum Ausgleich konnexitätsrelevanter Baukosten im Rahmen der Einführung des neuen neunjährigen Gymnasium (G9) wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf eine weitere Vereinfachung der Antragsunterlagen hinzuwirken.
3. Der Landrat wird bevollmächtigt, die vorliegende Verfahrensvereinbarung zum Ausgleich konnexitätsrelevanter Baukosten im Rahmen der Einführung des neuen neunjährigen Gymnasium (G9) zu unterzeichnen, solange keine Änderungen wesentlicher Inhalte im Rahmen der noch andauernden Abstimmung mit der Staatsregierung erforderlich werden.
Die final abgestimmte Verfahrensvereinbarung wird dem Kreisausschuss zur Kenntnis vorgelegt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 57

Ja-Stimmen: 57

Nein-Stimmen: 0

Der Vorsitzende
Christoph Göbel
Landrat

Verteiler:

GB 1
RE 1.3
RE 1.4
FB 1.4.1
FB 1.4.3
SG 1.4.1.2
SG 1.4.3.1
Frau Schuff



Die Übereinstimmung
mit der Niederschrift
wird beglaubigt.
München, 15.12.2021
Landratsamt

Die Schriftführerin:
Michaela Kanitz

M. Kanitz